

Reihe Natura 2000 – Zauneidechsen in Bauvorhaben

Rechtliche (Mindest)Anforderungen an die Umsetzung der Bestimmungen zum Schutz der Zauneidechse

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt für Umweltrecht 

Betroffenheit der Zauneidechse

- Lebensraum birgt hohes Konfliktpotential: offene und halboffene Habitate wie Bauerwartungsland, Bahn- und Schienensäume oder Abbaugruben, Brachen und Konversionsflächen
- Erhaltungszustand: Bundesweit Vorwarnliste; M-V Rote Liste (1991): „stark gefährdet“; Berlin Rote Liste (2015) und Brandenburg Rote Liste (2004): „gefährdet“

Schutzstatus der Zauneidechse

- „Anhang IV-Art“ (FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
- Damit in Deutschland gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG „streng geschützt“

Relevante Rechtsgrundlagen

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG: Zugriffsverbote
 - Zauneidechse als streng geschützte Art auch bei zugelassenen Eingriffen und Vorhaben relevant (keine Ausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)
 - Unmittelbare Relevanz sowohl in Genehmigungs- als auch in (Fach)Planungsverfahren
 - Vorsätzlicher Verstoß gegen Zugriffsverbote ist gem. § 71 Abs. 1 BNatSchG eine Straftat
- § 33 Abs. 1 BNatSchG: Gebietsschutz, wenn Art oder Lebensraum Erhaltungsziel

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- Nr. 1: Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten bzw. Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Entwicklungsvormen
- Nr. 2: Erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Nr. 3: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

- Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe oder bei Vorhaben aufgrund von Bebauungsplänen gelten die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG
- Tötungsverbot: Signifikanzkriterium (Satz 2 Nr. 1)
- Verbot des Nachstellen und Fangens/der Beeinträchtigung von Entwicklungsformen: Ausnahme für Schutzmaßnahmen (Satz 2 Nr. 2)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (Satz 2 Nr. 3)

Ausgangspunkt: Bestandsaufnahme

- Mit der Bestandsaufnahme „steht und fällt“ die artenschutzrechtliche Prüfung!
- Reine Potentialabschätzung oder bloße Momentaufnahme vor Ort reichen nicht
- Im Zweifel: „best case“/„worst case“-Betrachtung
- im Falle der Zauneidechsen besonders wichtig, „zur richtigen Zeit an der richtigen Stelle“ zu sein
 - Es sollten auf Grund der verschiedenen jahres- und tageszeitlichen Aktivitätsphasen der Echsen mindestens vier Begehungen zwischen April und September zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt werden
 - Vorhandenes Datenmaterial sollte durch weitere Kartierungen ergänzt werden, wenn die Daten älter als fünf Jahre sind (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 02. Januar 2009 – 11 B 368/08.T –)
- Monitoring als „Ausgleich“ nur bei „nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken“ und auch nur, „sofern ggf. wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen“ (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, Rn. 105)

Vermeidungsmaßnahmen

- Gezieltes Abwandern in neues Habitat
 - Problem: Ortstreue der Art; nur bei geringen Entfernungen möglich (20-50 m)
 - Geeignetes Habitat in unmittelbarer Nähe
 - Von Zauneidechsen selbständig erreichbar („Barrierefreiheit“)

Vermeidungsmaßnahmen (Forts.)

- Vergrämungsmaßnahmen:
 - Strukturelle Vergrämung (Entfernung von Vegetation und Verstecken)
 - Geringe Verletzungsgefahr, geringere Störungsintensität
 - Angepasste Entfernung von Vegetation
 - Tötungsrisiko beachten!
- Kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG, wenn Voraussetzungen von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG erfüllt

Vermeidungsmaßnahmen (Forts.)

- Abfangen von Zauneidechsen
 - Problem: Tötungs- und Verletzungsrisiko
 - Signifikante Erhöhung im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG wird regelmäßig gegeben sein
 - Dann: Ausnahmezulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich

CEF-Maßnahmen

- **C**ontinuous **E**cological **F**unctionality-measures = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)
- Ziel: Erhalt der ökologischen Funktion

CEF-Maßnahmen (Forts.)

- Hohe Anforderungen:
 - Voraussichtlich betroffener Bestand als Ansatzpunkt; räumlich-funktionale Verbindung zwischen Bestand und Maßnahme
 - keine zeitliche Lücke zwischen Erfolg der Maßnahme und Eingriff
 - Beseitigung oder Minimierung der negativen Einwirkung auf die Lebensstätte
 - Vergrößerung der Lebensstätte oder Ausgleich des Verlusts von Teilen oder Funktionen der Lebensstätte
 - Nachweis der ökologischen Funktionsweise der Maßnahme im Vorfeld: Hohes Maß an Sicherheit
 - Überwachung von Durchführung und Erfolg der Maßnahme

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- Strenge Voraussetzungen:
 - „zwingenden Gründe“ des „überwiegenden“ öffentlichen Interesses
 - Strenger Maßstab (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 – 4 C 2/99 –)
 - „Überwiegen“: Abwägung erforderlich
 - wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind
 - „zumutbar“ bedeutet, dass Abstriche am Vorhabenziel ggf. hinzunehmen sind (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2002 – 4 A 28/01 –)
 - Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art
 - Vorrangig zu betrachten: lokale Population
 - Ggf. **Favourable Conservation Status-measures** („FCS-Maßnahmen“) erforderlich; Voraussetzungen:
 - Vollständige Kompensation der negativen Effekt des Vorhabens
 - hohe Erfolgsaussichten
 - Wirkung, wenn Beeinträchtigung stattfindet

Erfolgskontrolle durch Monitoring

- Jährliche Kontrolle des Bestands
 - Nicht zur Kompensation unvollständiger Bestandserfassung (s. o.)
 - „Bestandsmonitoring“ kann nach fünf Jahren beendet werden, wenn der Zielbestand erreicht ist.
- Zusätzlich zur Bestandserhebung ist in neuen Habitaten die Entwicklung der Strukturen und der Vegetation zu erheben
- Absicherung durch ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen in der Zulassungsentscheidung
 - Monitoring ist dann durchzuführen, bis Erfolg erreicht